G e s e t z b l a t t

f ü r d i e F r e i e S t a d t D a n z i g

No.3. Ausgegeben Danzig, den 13. Januar 1922

6 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird :

G e s e t z

betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirche.

Art. 1.

Soweit die eigentliche Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden der Freien Stadt Danzig und der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen nicht ausreicht, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer Geistlichen (einschliesslich Kinderbeihilfen) den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmässige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 an seitens der Freien Stadt Danzig durch den Staatshaushaltsplan alljährlich diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich werden, um die Bezüge der Geistlichen auf die erwähnte Höhe zu bringen und ihnen die Aufrückung in höhere Besoldungsgruppen nach den gleichen Grundsätzen wie den Staatsbeamten zu ermöglichen.

Art. 2.

Unter der gleichen Voraussetzung werden alljährlich durch den Haushaltsplan diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um den ordinierten Hilfsgeistlichen und den Lehrvikaren eine angemessene Besoldung zuteil werden zu lassen. Die Höhe der Besoldung wird durch den Senat nach Anhörung der kirchlichen Behörde festgesetzt.

Art. 3.

Den Kirchengemeinden, welche nicht imstande sind, eine Neuregelung der Besoldung ihrer Organisten, Küster und ähnlicher Angestellten durchzuführen, werden angemessene Beihilfen gewährt, um die Bezüge dieser Angestellten auf eine angemessene Höhe zu bringen. Die hierfür nötigen Mittel werden alljährlich durch den Staatshaushaltsplan bereitgestellt.

Art. 4.

Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde und der Landeskirche steht dem Senat nach Anhörung der kirchlichen Behörde zu.

Art. 5.

Die Ausführung erfolgt durch den Senat im Benehmen mit der kirchlichen Behörde.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Danzig, den 28. Dezember 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

7 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird :

G e s e t z

betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Geistlichen

Art. 1

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der katholischen Kirchengemeinden und Diözesen nicht ausreicht, die Besoldungsbezüge der Pfarrer den Dienstbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmässige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 seitens der Freien Stadt Danzig durch den Staatshaushaltsplan alljährlich diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich werden, um die Bezüge der Pfarrer auf die erwähnte Höhe zu bringen und ihnen die Aufrückung in höheren Besoldungsgruppen nach den gleichen Grundsätzen wie den Staatsbeamten zu ermöglichen.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden durch den Haushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt, um die Ruhegehaltsbezüge der Pfarrer entsprechend zu erhöhen. Die Festsetzung der hierfür zu gewährenden Leistungen erfolgt von Fall zu Fall durch den Senat nach Anhörung der bischöflichen Behörde.

Art. 2.

Unter der gleichen Voraussetzung werden alljährlich durch den Haushaltsplan ferner diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um den ordinierten Hilfsgeistlichen eine angemessene Besoldung zuteil werden zu lassen. Die Höhe dieser Besoldung wird durch den Senat nach Anhörung der bischöflichen Behörde festgestellt.

Art. 3.

Den katholischen Kirchengemeinden, welche nicht imstande sind, eine Neuregelung der Besoldung ihrer Organisten, Küster und ähnlicher Angestellten durchzuführen, werden angemessene Beihilfen gewährt, um die Bezüge dieser Angestellten auf die erforderliche Höhe zu bringen. Die hierfür nötigen Mittel werden alljährlich durch den Staatshaushaltsplan bereitgestellt.

Art. 4

Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Diözesen- und Kirchengemeinden steht dem Senat nach Anhörung der bischöflichen Behörden zu.

Art. 5

Die Ausführung erfolgt durch den Senat im Benehmen mit den bischöflichen Behörden.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Danzig, den 28. Dezember 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

zum Gesetz betr. eine ausserordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung der evangelischen Landeskirche

vom 7. Juni 1921 (Gesetzblatt 1921 Seite 61.)

Im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde erlassen wir folgende Ausführungsbestimmungen :

§ 1.

Die Versammlung, welche über ihr Einverständnis zu der von der ausserordentlichen Kirchenversammlung der altpreussischen Landeskirche festgestellten Kirchenverfassung der Landeskirche zwecks deren Geltung im Gebiet der Freien Stadt Danzig beschliessen soll, besteht aus:

1. Den im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnhaften Mitgliedern der Vorstände der Kreissynoden Danzig Stadt, Danziger Höhe, Danziger Werder, Danziger Nehrung und Marienburg.
2. Den 6 Abgeordneten des Wahlkreises Freie Stadt Danzig zur verfassungsgebenden Kirchenversammlung der altpreussischen Landeskirche.
3. Je einem Vertreter der Kirchengemeinden, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Sitz haben, wobei pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden als eine Gemeinde gelten. Der Vertreter wird von einer beschlussfähigen Versammlung der vereinigten kirchlichen Körperschaften aus deren Mitte nötigenfalls durch engere Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit das Los entscheidet, gewählt.

§ 2.

Die Veranstaltung der Versammlung erfolgt durch das Konsistorium. Es bestimmt im Einvernehmen mit dem Senat Ort und Zeit der in Danzig abzuhaltenden Tagung und erlässt möglichst 2 Wochen vor der Tagung die Einladung an die Mitglieder der Versammlung, welche an die Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden allgemein durch eine Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgen kann.

§ 3

Die Mitglieder der Kreissynodalvorstände werden durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes, die Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden durch eine Bescheinigung ihres Pfarramts nachgewiesen. Die Namen der Gemeinde-Vertreter sollen dem Konsistorium alsbald nach ihrer Wahl vom Pfarramt angezeigt werden.

§ 4.

Die Versammlung wird von dem dienstältesten Superintendenten des Freistaatgebietes, im Behinderungsfalle vom nächstältesten Superintendenten geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich aus der Versammlung zwei Beisitzer und zwei Schriftführer zuzuordnen.

§ 5.

Der Leiter und die übrigen Mitglieder des Konsistoriums, sowie Vertreter des Senats sind berechtigt, mit beratendem Stimmrecht an den Verhandlungen teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 6

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7.

Der Vorsitzende sorgt für die Abfassung einer Verhandlungsniederschrift, die er beglaubigt und dem Konsistorium mit einer von ihm vollzogenen Ausfertigung der Beschlüsse zustellt. Das Konsistorium hat über die Ergebnisse der Versammlung das Weitere zu veranlassen.

§ 8.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 6. Januar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.